



Universität Leipzig, Medizinische Fakultät, Liebigstraße 27, 04103 Leipzig

Wichtige Hinweise für die Studierenden zur hochschulweiten Neuregelung zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit

Was ist neu?

Ab dem 1. Januar 2025 wird gemäß § 36 Abs. 10 des Sächsischen Hochschulgesetzes für den Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ein ärztliches Attest über das Vorliegen der Prüfungsunfähigkeit benötigt. **Eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung („gelber Zettel“) genügt nicht!**

Gibt es ein Formular?

Die Universität Leipzig stellt im Rahmen der Gesetzesänderung zum Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit ein Formular bereit, das sich auf die notwendigen prüfungsrechtlichen Informationen beschränkt. Das ärztliche Attest kann auch formlos erstellt werden, sofern es die geforderten Informationen enthält. Die studentische Erklärung für einen krankheitsbedingten Rücktritt/Abbruch oder ein krankheitsbedingtes Versäumnis einer Prüfung/Erfolgskontrolle/Studienleistung oder die Unterbrechung von Bearbeitungszeiten finden Sie auf der Rückseite bzw. 2. Seite des Formulars. Auch diese Erklärung kann formlos erfolgen.

Folgende Formulare sind für die Studiengänge der Medizinischen Fakultät zu nutzen:

- [Formular Prüfungsunfähigkeit HM/ZM](#)
- [Formular Prüfungsunfähigkeit PHA](#)
- [Formular Prüfungsunfähigkeit HEB](#)

Ab wann müssen Studierende den neuen Nachweis der krankheitsbedingten Prüfungsunfähigkeit verwenden?

Das Einreichen des neuen Nachweises orientiert sich nicht an dem Prüfungstermin oder Abgabedatum einer Prüfungsleistung, sondern an dem Datum des Eintritts (Erstbescheinigung) oder auch der Fortsetzung der Prüfungsunfähigkeit (Folgebescheinigung).

Das bedeutet konkret: Stellt der Arzt oder die Ärztin die Prüfungsunfähigkeit noch im Jahr 2024 (bis einschließlich 31.12.2024) fest, gilt der Nachweis für eine krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeitsbescheinigung, der bisher für Ihren Studiengang akzeptiert wurde. Stellt der Arzt oder die Ärztin die Prüfungsunfähigkeit am oder nach dem 1. Januar 2025 fest, muss das neue Formular verwendet werden.

Wer trägt die Kosten?

Die Gebühren, die für die Ausstellung der ärztlichen, ggf. qualifizierten ärztlichen oder amtsärztlichen Bescheinigung anfallen, sind vom Studierenden zu tragen. Die Höhe der Gebühren ist ggf. beim behandelnden Arzt oder Ihrer behandelnden Ärztin zu erfragen.



Universität Leipzig, Medizinische Fakultät, Liebigstraße 27, 04103 Leipzig

Muss der Arzt oder die Ärztin konkrete Angaben zum Gesundheitszustand des oder der Studierenden machen?

Auf dem Formular werden Angaben zur Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigung oder zur genauen Diagnose nicht abgefragt.

Die gesetzliche Regelung sieht allerdings vor, dass weitergehende Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung im Ausnahmefall verlangt werden können, insbesondere wenn

- Studierende auffällig häufig oder auffällig häufig nur für bestimmte Prüfungen prüfungsunfähig sind,
 - eine vorherige Ankündigung der Prüfungsunfähigkeit diese als missbräuchlich erscheinen lässt,
 - die Prüfungsunfähigkeit von einem Arzt oder einer Ärztin festgestellt worden ist, der bzw. die durch die Häufigkeit oder die Art und Weise der von ihm bzw. ihr ausgestellten Bescheinigungen über Prüfungsunfähigkeit auffällig geworden ist
- oder
- aufgrund sonstiger Anhaltspunkte die Annahme von Zweifeln gerechtfertigt ist.

Sollte eine qualifizierte ärztliche und im Zweifelsfall amtsärztliche Bescheinigung mit weitergehenden Angaben zur gesundheitlichen Beeinträchtigung in Ihrem Fall erforderlich sein, werden Sie informiert.

Gibt es eine Frist für das Einreichen des Formulars?

Das ärztliche Attest, das sich im Formular auf der ersten Seite befindet, ist bei

- Studien-/Prüfungsleistungen, die an einem konkreten Prüfungstag stattfinden, in der Regel spätestens am Tag der Prüfung (bspw. Klausurtermin)
- bei Prüfungsleistungen mit längeren Bearbeitungszeiten (bspw. Hausarbeit) noch innerhalb der Bearbeitungszeit

vom Arzt oder der Ärztin auszustellen.

Das Formular mit beiden vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Erklärungen muss unverzüglich, d.h. spätestens am vierten Werktag nach dem Arztbesuch bei den Fakultäten und den zuständigen Ansprechpartnern und Ansprechpartnerinnen vorliegen (Es gilt der Eingangstempel bzw. der Zugang!). Die konkreten Abgabemodalitäten und zuständigen Ansprechpartner und Ansprechpartnerinnen entnehmen Sie bitte den entsprechenden Merkblättern und [Informationsseiten](#) der Studiengänge.